



**Dritte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Internationale Wirtschaft und Entwicklung  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 5. September 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/043), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2017 (AB UBT 2017/030), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird der Passus „der Regelstudienzeit“ durch den Passus „des Studiums“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „insgesamt“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt und der Passus „(Mindestumfang)“ wird gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayHSchG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „nach dieser Satzung“ durch den Passus „gemäß Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 42 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);“
  - b) In Nr. 3 wird das Wort „auf“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Klausuren und mündliche“ gestrichen.
7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
8. In § 17 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
9. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Eine dritte Wiederholung ist einmalig in einer nicht bestandenen Prüfung zulässig.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und der Passus „auch nach der zweiten“ wird durch den Passus „mit der letztmöglichen“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „zweite“ wird der Passus „bzw. dritte“ eingefügt und das Wort „beiden“ wird gestrichen.
10. In § 20 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
11. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch den Passus „BayVwVfG“ ersetzt.

12. Der Anhang in der Übersicht II wird wie folgt geändert:
- a) Im Modulbereich „IW: Internationale Wirtschaft“ wird der Text in der ersten Spalte des Moduls IW 5 durch den Passus „IW 5 Ökonomisches Seminar“ ersetzt.
  - b) Im Spezialisierungsbereich wird im Modulbereich „S: Sprache“ in der Modulzeile „Summe“ in der zweiten Spalte der Passus „zw. 8 u. 20“ durch den Passus „min. 2 Kurse pro Sprache. Max. 20“ ersetzt.
  - c) Im Modulbereich „PK: Praktikum“ wird in der ersten Spalte nach dem Wort „Praktikum“ das Sonderzeichen „#“ gestrichen.
  - d) Nach der ersten Tabelle wird der gesamte Text durch folgenden Text ersetzt:

**„Auslandsanker (d.h. internationale Komponente)“**

Der Auslandsanker ist erreicht, wenn eine der folgenden Bedingungen (Mindestanforderungen) erfüllt ist:

- a) Mindestens 8 ECTS im Modulbereich Sprache gewählt werden,
- b) Studienleistungen aus dem Ausland im Modulbereich Zielregion eingebracht werden (mind. 10 ECTS) oder
- c) das Praktikum im Ausland absolviert wurde.

**Anmerkungen zur Spezialisierung:**

Im Rahmen des Spezialisierungsbereichs wählen die Studierenden zwischen den drei Bereichen Sprache und/oder Zielregion und/oder Individueller Schwerpunkt. Insgesamt sind im Spezialisierungsbereich 45 Leistungspunkte zu erbringen.

- Im Modulbereich „**Sprache**“ können Sprachkurse eingebracht werden, wobei folgende Restriktionen zu beachten sind:
  - a) Es dürfen maximal 20 Leistungspunkte eingebracht werden. Die anderen Leistungspunkte im Spezialisierungsbereich sind in den Bereichen Zielregion und/oder Individueller Schwerpunkt zu erbringen.
  - b) Pro gewählter Fremdsprache sind mindestens zwei Kurse zu erbringen.
- Im Modulbereich „**Zielregion**“ können im Ausland erbrachte Studienleistungen in Höhe von maximal 45 Leistungspunkten eingebracht werden, die zum Studiengang passen und keine Substitute zu Pflichtveranstaltungen oder gewählten Wahlpflichtveranstaltungen des Individuellen Schwerpunkts darstellen.

- Im Modulbereich „**Individueller Schwerpunkt**“ können Veranstaltungen aus folgenden Schwerpunktbereichen sowie des offenen Wahlbereichs eingebracht werden:
  - Öffentliches Management (ÖM),
  - Institutionen und Governance (IG),
  - Vertiefung Empirie und Theorie (VET),
  - Soziologie, Ethnologie, Religion, Geographie (SERG) und
  - Betriebswirtschaftslehre (BWL).

Werden mindestens drei Module aus einem der oben aufgeführten Schwerpunktbereiche gewählt, wird diese Vertiefung im Zeugnis ausgewiesen.

In den Spezialisierungsbereichen können einzelne Module durch andere themenspezifische Module (wie z.B. Ringvorlesungen oder Theorie-Praxis-Dialoge/Seminare) nach Absprache mit der bzw. dem jeweiligen Modulverantwortlichen, deren/dessen Modul ersetzt werden soll, substituiert werden. Doppelanrechnungen sind nicht möglich.

Werden alle 45 Leistungspunkte des Spezialisierungsbereichs im Modulbereich „Individueller Schwerpunkt“ erbracht, so ist das Pflichtpraktikum zwingend als Auslandspraktikum zu absolvieren.“

e) Die Tabelle der Schwerpunktbereiche wird wie folgt geändert:

- aa) Im Schwerpunktbereich „ÖM: Öffentliches Management“ wird nach der Modulzeile „ÖM 6“ die folgende Modulzeile eingefügt:

„ <b>ÖM 7</b> Vertiefung „Öffentliches Management“	5	Referat und Hausarbeit, Klausur (1h) oder mündliche Prüfung“
--	---	--

- bb) Im Schwerpunktbereich „IG: Institutionen und Governance“ wird nach der Modulzeile „IG 6“ die folgende Modulzeile eingefügt:

„ <b>IG 7</b> Vertiefung „Institutionen und Governance“	5	Referat und Hausarbeit, Klausur (1h) oder mündliche Prüfung“
---	---	--

- cc) Im Schwerpunktbereich „VET: Vertiefung Empirie und Theorie“ wird nach der Modulzeile „VET 6“ die folgende Modulzeile eingefügt:

„ <b>VET 7</b> Vertiefung „Empirie und Theorie“	5	Referat und Hausarbeit, Klausur (1h) oder mündliche Prüfung“
---	---	--

- dd) Im Schwerpunktbereich „SERG“ werden die Sonderzeichen „##“ gestrichen und die Zahl „30“ wird durch die Zahl „20“ ersetzt.
- ee) Im Schwerpunktbereich „BWL“ werden die Sonderzeichen „###“ gestrichen und die Zahl „25“ wird durch die Zahl „20“ ersetzt.
- ff) Die Tabelle wird um folgende Zeilen ergänzt:

<b>„Offener Wahlbereich (OWB)“</b>
Im offenen Wahlbereich können nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen alle benoteten Veranstaltungen (außer Sprachkursen) mit mind. 3 ECTS eingebracht werden. Maximal 15 ECTS sind in diesem Bereich wählbar.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 6. September 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/20 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. September 2019, Az. A 3375/5 - I/1a.

Bayreuth, 5. September 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
i. V.

Dr. Markus Zanner  
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 5. September 2019 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 5. September 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2019.